

Klarstellung zum Versammlungsrecht

Unter den im Grundgesetz verankerten Grundrechten sind auch solche, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden können.

von Michael Dongus, Nordstraße 30, 75392 Deckenpfronn
am 27. Mai 2021

Viele Deutsche wissen zwar, dass es ein Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gibt, haben aber das Bewusstsein dafür nie erlangt, dass es als Antwort auf die dunkelste Zeit deutscher Geschichte mit seiner Struktur ein verfassungsrechtliches Juwel zur Vorbeugung staatlicher Entgleisungen darstellt.

Das Grundgesetz beginnt mit dem Abschnitt "Die Grundrechte" und diese Grundrechte sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes verankert, wobei am Ende von **Artikel 1** der **Absatz 3** festschreibt:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Grundrechte sind also für alle Gewalten des Staates **unmittelbar geltend** und das heißt: Weder bedarf es eines weiteren Mittels, um die Grundrechte in Kraft zu setzen, noch gibt es irgendein Mittel, um die Grundrechte außer Kraft zu setzen.

Als unmittelbar geltendes Grundrecht enthält nun **Artikel 8** das Versammlungsrecht:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Für Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, kann das Versammlungsrecht also nicht beschränkt werden. Das heißt:

Alle Deutschen haben das uneinschränkbare und für alle Gewalten des Staates unmittelbar geltende Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen unter einem Dach zu versammeln.

Gesetze oder Verordnungen, die dieses Recht in irgendeiner Weise einschränken, verletzen unmittelbar geltendes Recht und sind deshalb für alle Staatsdiener nichtig. Polizistinnen und Polizisten, die solch einschränkende Gesetze oder Verordnungen gegenüber dem Bürger durchzusetzen beauftragt werden, müssen sich ihrem Dienstherrn verweigern und gegen die Grundrechtsverletzung REMONSTRIEREN.

Ergänzende Hinweise:

Unter <https://www.bpb.de/shop/buecher/grundgesetz/> sind beim Bundesamt für politische Bildung gedruckte Exemplare des Grundgesetzes kostenlos zu bekommen.

Mit dem Suchbegriff „gg 8“ findet man im Internet den Artikel 8 des Grundgesetzes.